Verfahrensvermerke

1.Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Krakower Seenkurier, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde, am 7.7.97 erfolgt.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 9999 den Entwurf der Außenbereichssatzung und die Auslegung beschlossen.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 26.10.00 bis zum 26.11.00 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vor gebracht werden können, durch Veröffentlichung im Krakower Seenkurier am 18.10.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.10.00 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 19.7.01 geprüft.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

6. Die Außenbereichssatzung wurde am 19.7.01 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bellin, den 25.1.01
Siegel/Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.6.07 Az. : ..... mit Nebenbestimmungen erteilt.

Bellin, den 26.6.07
Siegel/Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ..... Az. : ..... bestätigt.
entfällt

Bellin, den 26.6.07
Siegel/Bürgermeister

9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bellin, den 26.6.07
Siegel/Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07.07.07 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.07.07 rechtsverbindlich geworden.

Bellin, den 09.07.07
Siegel/Bürgermeister

Amtliche Beglaubigung

Die ~~Abschrift~~/Ablichtung Satzung
(genaue Bezeichnung der Urkunde)
stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein. Diese beglaubigte Abschrift wird mir zur Vorlage bei einer Behörde erteilt.

Krakow am See, den 09.07.2001
Amt Krakow am See
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

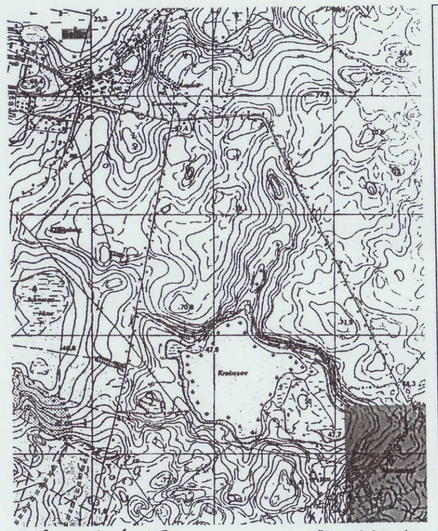

Übersichtsplan

LVermA 4-V
Nr. A-1/2001

Planzeichen

Festsetzungen

- Grenze räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- D — nur Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
- I — Zahl der Vollgeschosse (~~§ 5 Abs. 2 Nr. 1~~, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- P — öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (~~§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4~~, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1 BauGB)
- Elektrizität (~~§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4~~, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- (D) — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (~~§ 5 Abs. 4~~, § 9 Abs. 6 BauGB)
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unter liegen (~~§ 5 Abs. 4~~, § 9 Abs. 6 BauGB)

§5 BauGB geä. 9.7.

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Gebäude nach Erfassung ergänzt
- Bäume
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- 3/3 — Flurstücksnummern

Flurkartenausschnitt

Gemarkung Marienhof, Flur 1

~~Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.~~ geä. 9.7.

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 5000 vorliegt.
Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.
Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Januar 1998 durch den Planverfasser ergänzt.
Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung Nr. 49/95 vom 24.10.1995

Maßstab 1: 2000

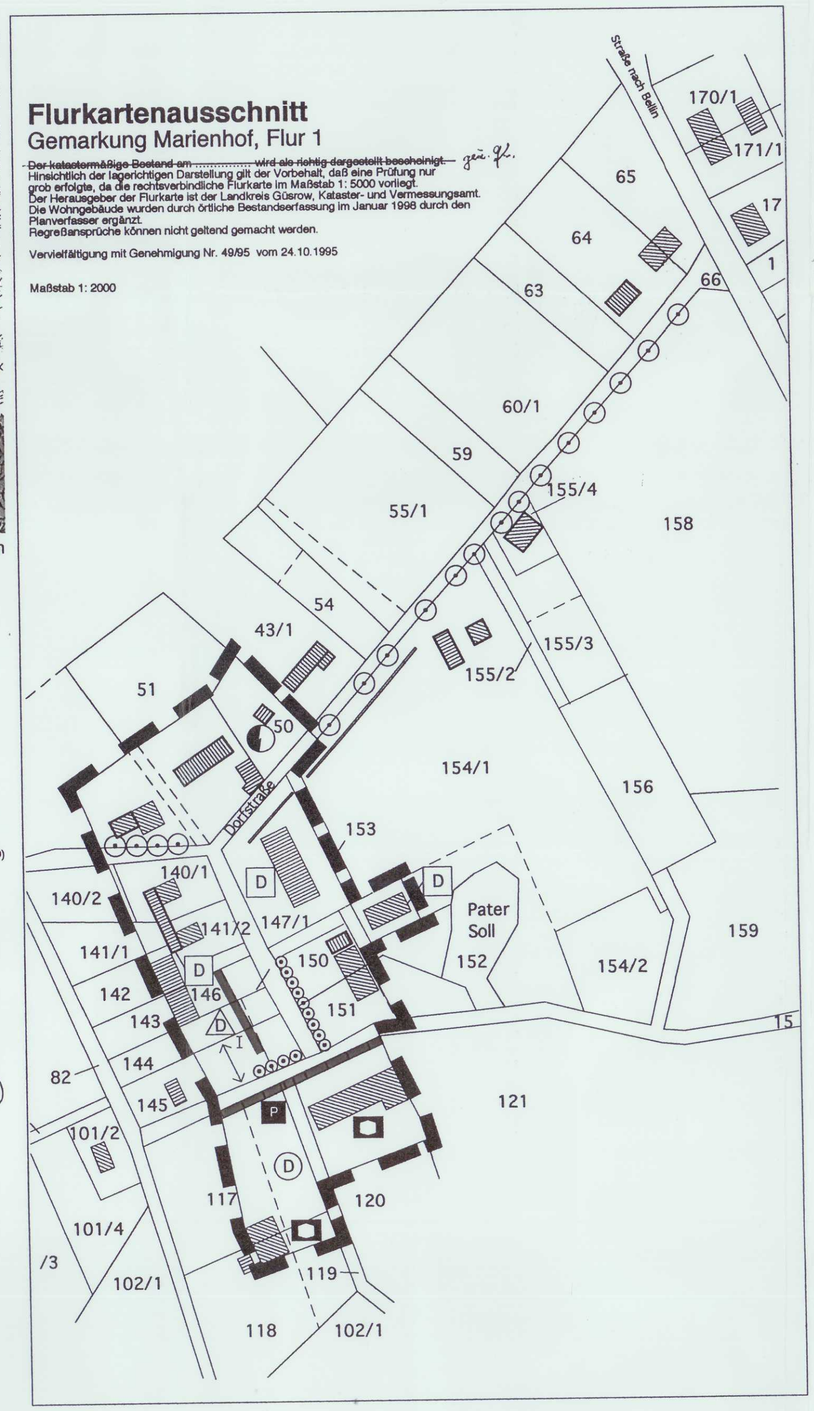

Satzung

der Gemeinde Bellin
über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich des Ortsteiles Marienhof

19.07.00 geä. 9.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~30.06.97~~ und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Ort Marienhof. Das Satzungsgebiet ist im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

(1) sie in einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

(2) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

(1) Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

(a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in der Eigenart demäheren Umgebung einfügen;
(b) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken,wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen dabei erhalten bleibt;

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

(2) Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen:

(a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
(b) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Für Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 wird max. ein Vollgeschoß und eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Bei der Bestimmung der Grundflächenzahl ist von der Grundstücksfläche auszugehen, die im Satzungsgebiet liegt. Die zulässige Grundflächenzahl darf um 50 v.H. für den Bau folgender Anlagen überschritten werden:
1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen die vom Nutzungszweck des Vorhabens dienen

§ 5 Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

Entsprechend der Landesbauordnung M-V § 86 Abs. 4 werden für den gesamten Geltungsbereich der Satzung nachfolgende Festsetzungen getroffen:

(a) Zulässig sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50°.
(b) Traufüberstände sind mit max.40 cm auszubilden. Dachüberstände am Giebel dürfen max. 30 cm betragen.
(c) Als Bedachungsmaterial werden ausschließlich Tonziegel in ziegelrotem Farbton zugelassen. Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche, Größe und Farbe Tondachziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft.

Bellin, den 26.6.07 Der Bürgermeister

Außenbereichssatzung Gemeinde Bellin

Ortsteil Marienhof

Auftraggeber Gemeinde Bellin
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Telefon 038457/304-0

Planverfasser Freie Architektin Romy-Marina Metzger
Haus 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

September 2000

B 102